

Anhang für die  
Dauerspiel-Teilnahme (Abo)  
zu den Internet-Teilnahmebedingungen für

KENO im Internet  
plus5 im Internet

(im Folgenden genannt: Abo-Bedingungen)

vom 31. August 2017

## **PRÄAMBEL**

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, gelten für die Abo-Teilnahme die nachfolgenden Bedingungen.

Durch Dauerspielverfahren (Abo) - Spielteilnahme mit wöchentlichem Abrechnungszeitraum (nachfolgend Wochen-Abo genannt) – im Internet ist die Teilnahme an den folgenden, in Hessen von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im Folgenden "Lotterieverwaltung" genannt), veranstalteten und von der LOTTO Hessen GmbH, Rosenstraße 5-9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden „LOTTO Hessen“ genannt), technisch durchgeführten Lotterien möglich:

- KENO im Internet,
- Zusatzlotterie plus5 im Internet.

Für die Abo-Teilnahme an der Lotterie „KENO“ gelten die Internet-Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung für die Lotterie „KENO“, für die gleichzeitige Teilnahme an der Zusatzlotterie plus5 gelten die Internet- Teilnahmebedingungen der Hessischen Lotterieverwaltung, sowie ergänzend bzw. abweichend hierzu die in diesem Anhang für die Abo-Teilnahme getroffenen Regelungen und die Bedingungen für Sonderveranstaltungen, die auf den Webseiten von LOTTO Hessen kostenlos erhältlich sind.

## **I. Teilnahme**

1. Die Abo-Teilnahme setzt die Erteilung eines wirksamen SEPA-Basis-Lastschriftmandats (Bankverbindung mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, im folgenden „SEPA-Mandat“ genannt) sowie die rechtzeitige Gutschrift des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr auf einem Konto von LOTTO Hessen voraus.
2. Der Teilnahmezeitraum (Spielzeitraum) für das Wochen-Abo beträgt mindestens eine Woche und umfasst 7 aufeinander folgende Ziehungen. Er beginnt mit der ersten Ziehung frühestens am Tag nach Abgabe des Spielauftrags. Er verlängert sich ohne Kündigung jeweils um eine Woche, wenn er nicht zuvor gekündigt wurde. Es gilt Abschnitt IV.
3. Die Abo-Teilnahme im Internet ist in dem hierfür vorgesehenen Raum zu markieren.
4. Eine Änderung in der Spielbeteiligung an der Lotterie KENO oder plus5 ist nur durch Kündigung möglich. Es gilt Abschnitt IV entsprechend.

## **II. Spieleinsatz / Bearbeitungsgebühren**

1. Die Höhe des Spieleinsatzes ergibt sich aus den jeweiligen Teilnahmebedingungen.
2. Für jeden teilnehmenden Spielauftrag kann LOTTO Hessen eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe wird auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.
3. Bei Änderungen von Spieleinsatz und / oder Bearbeitungsgebühr von Seiten LOTTO Hessens werden Abo-Teilnehmer per E-Mail benachrichtigt.
4. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr für die Abo-Teilnahme sind im Voraus zu entrichten. Der Abrechnungszeitraum beträgt (gemäß Ziffer I Abs. 2) eine Woche.
5. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr für die Abo-Teilnahme sind für den ersten Abrechnungszeitraum der Abo-Teilnahme (ab Antragstellung) mittels einer der zugelassenen Zahlarten mit Abschluss des Abos sofort zu entrichten.
6. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr für den jeweils folgenden Abrechnungszeitraum der Abo-Teilnahme werden gemäß der erteilten Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) vom angegebenen Bankkonto grundsätzlich im Voraus eingezogen. Die Abbuchung erfolgt grundsätzlich spätestens am Tag der Ziehung.

## **III. Spielvertrag**

1. Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.
2. Die Teilnahme durch Wochen-Abo ist frühestens am auf dem nach Abgabe des Spielauftrags folgenden Samstag möglich. Der Abo-Auftrag und das SEPA-Mandat müssen rechtzeitig vor Beginn des Teilnahmezeitraums (Spielzeitraums) gemäß Abschnitt I. Ziffer 1 und Ziffer 2 LOTTO Hessen vorliegen.
3. Sind Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr nicht rechtzeitig dem Konto von LOTTO Hessen gutgeschrieben oder kommt es zu sonstigen Zahlungsunregelmäßigkeiten aus dem Einflussbereich des Spielteilnehmers, kommt die Teilnahme für den folgenden Abrechnungszeitraum nicht zustande.
4. Die Daten des Abo-Auftrags werden bei LOTTO Hessen auf einem sicheren Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss gespeichert.

5. Nach Abgabe des Spielauftrages und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale von LOTTO Hessen wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Abo-Nummer und eine Spielauftragsnummer vergeben. Die Abo-Nummer wird über die Dauer des jeweiligen Abos beibehalten. Die Spielauftragsnummer ändert sich mit jedem Abrechnungszeitraum.
6. Die Abo- und Spielauftragsnummer dient der Zuordnung der Spielbenachrichtigung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
7. Über den Abschluss dieses Vorganges wird der Spielteilnehmer informiert (Spielbenachrichtigung).
8. Die Spielbenachrichtigung umfasst Informationen zu
  - den Geschäftsangaben von LOTTO Hessen,
  - den jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers,
  - der Art und dem Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme und den Ziehungstag an der Zusatzlotterie,
  - dem Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr und
  - der von der Zentrale von LOTTO Hessen vergebenen Abo- und Spielauftragsnummer.

#### **IV. Kündigung**

1. Die Teilnahme durch Wochen-Abo kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Ende des Teilnahmezeitraums gekündigt werden.
2. LOTTO Hessen ist zur fristlosen Kündigung der Abo-Teilnahme berechtigt, falls der Spielteilnehmer mit mehr als dem für eine Ziehung geschuldeten Betrag im Rückstand ist, und zwar ohne dass es einer Mahnung bedarf.
3. Die Kündigung seitens des Spielteilnehmers ist schriftlich oder per E-Mail (an [kundenservice@lotto-hessen.de](mailto:kundenservice@lotto-hessen.de)) an LOTTO Hessen zu richten.
4. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Kündigung durch den Spielteilnehmer auf den Webseiten von LOTTO Hessen interaktiv erfolgen.
5. Pfändungen oder Abtretungen von Gewinnansprüchen berechtigen LOTTO Hessen zur fristlosen Kündigung des Vertrags.

#### **V. Anschriften- und Kontoänderung**

Der Spielteilnehmer hat unverzüglich Anschriften- und Kontoänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Im angemeldeten Zustand kann der Spielteilnehmer seine registrierten Daten mit sofortiger Wirkung interaktiv ändern.

#### **VI. Gewinnauszahlung**

1. Bei der Abo-Teilnahme erfolgt die Gewinnauszahlung entsprechend der für das jeweilige Produkt geltenden Teilnahmebedingungen zur Gewinnauszahlung.
2. Bei Sachgewinnen erhält der Spielteilnehmer eine schriftliche Benachrichtigung

## **VII. Anerkennung und Änderung der Abo-Bedingungen**

1. Für die Abo-Teilnahme an KENO und der Zusatzlotterie plus5 im Internet sind allein die Abo-Bedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.
2. Der Spielteilnehmer erkennt die Abo-Bedingungen mit der Abgabe des Spielauftrags als verbindlich an.
3. Die Abo-Bedingungen sind auf den Webseiten von LOTTO Hessen einzusehen bzw. ausdrückbar. Sofern sich die Dauerspiel-Bedingungen seit der letzten Anmeldung geändert haben, wird hierauf auf den Webseiten von LOTTO Hessen hingewiesen.
4. Änderungen und Ergänzungen sowie eventuell ergänzende Bedingungen dieser der Abo-Bedingungen werden dem Spielteilnehmer auf den Webseiten von LOTTO Hessen mitgeteilt. Derartige Änderungen gelten als angenommen, wenn der Spielteilnehmer nicht binnen einer Woche nach Zugang der Änderungsmitteilung per E-Mail widerspricht.

## **VIII. Information gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**

LOTTO Hessen und/oder die Lotterieverwaltung ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen

## **IX. Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am 9. Oktober 2017 in Kraft.

HESSISCHE LOTTERIEVERWALTUNG